

**sozialdiakonischer Verein**

**sdv**

# **Statuten**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten auf die Aufzählung beider Geschlechter verzichtet. Es sind grundsätzlich Frauen und Männer gemeint.*

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen sdv (sozialdiakonischer Verein) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat Sitz in Bern.

### **2. Zweck**

Der Verein

- ist ein Zusammenschluss von Angestellten im Bereich Sozialdiakonie im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn (Refbejus).
- wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- steht ein für angemessene Arbeitsbedingungen.
- ist Anlaufstelle in Konfliktfällen.
- sucht und pflegt den Austausch mit den kantonalen Stellen und den entsprechenden Berufsorganisationen in der ganzen Schweiz. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im ökumenischen Geist.
- setzt sich ein für sozialdiakonische Anliegen.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des sdv können alle Personen werden, die im sozialdiakonischen Dienst oder Amt tätig sind oder tätig waren, sowie Personen, die in ähnlichen Funktionen in einer kirchennahen Institution arbeiten.

Mitglieder können sein:

Sozialdiakonin, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Gemeindeganimatorin, Erwachsenenbildnerin, Gerontologin, Anthropologin, Diakonin und Jugendarbeiterin. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Mitglieder welche nebst der Mitgliedschaft beim sdv auch im VEK (Verein der reformierten bernischen Katecheten und Katechetinnen) oder beim VSD (Verein Sozialdiakonie der Stadt Bern) Mitglied sind, erhalten eine Kombimitgliedschaft. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Pensionierte, in Ausbildung stehende und Mitglieder ohne kirchliche Anstellung im Gebiet der Refbejuso bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Über die Aufnahme der Mitglieder beschliesst der Vorstand.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder es mit Wort und Tat das Berufssehen gefährdet.

#### **5. Vereinsmittel**

Seine Mittel erhält der Verein durch:

- die Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Kantonalkirche Refbejuso
- andere Beiträge und Spenden.

Der volle Mitgliederbeitrag wird jeweils nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **6. Vereinsorganisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des sdv.

Die Vereinspräsidentin führt den Vorsitz, die Sekretärin das Protokoll.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ordentlicherweise einmal pro Jahr ein, ausserordentlicherweise so oft der Geschäftsgang dies erfordert.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich begründet, verlangt.

Die Mitglieder sind vier Wochen im Voraus schriftlich (per Mail) unter Beilage der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht. Der Antrag muss fünf Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfordern das relative Mehr der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über ordentlich angekündigte Traktanden, welche in der Einladung stehen. Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit liegt bei der Präsidentin.

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstandes, der Vereinspräsidentin und der Stimmenzählerin
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Dachorganisationen
- Wahl der Delegierten für den Dachverband SozialdiakonIn

- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- 1- 4 BeisitzerInnen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Die Präsidentin lädt den Vorstand zu Sitzungen ein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Gewählt wird in den geraden Jahren.

Neue Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und erhält Sitzungsgeld.

## **10. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte vor, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Geschäfte, die Auslagen von mehr als 40% aller Mitgliederbeiträge des Vorjahres verursachen, sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Bei der Unterschriftsberechtigung gilt die Einzelunterschrift.

## **11. Revisionsstelle**

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Vereinsrechnung und die Bilanz. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann, durch Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche im sozialdiakonischen Bereich tätig ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**s d v** sozial  
diakonischer  
verein

#### 14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 6. November 2019 in Bern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Oktober 2014, welche seit dem 1.1.2015 gültig waren. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 6. November 2019

Der Präsident



Stephan Loosli

Die Sekretärin



Kimberly Zwahlen